

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldenhütten (Beitragsatzung)

Inhalt:

- Satzung vom 17.7.86, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 26.7.86
1. Änderung vom 9.4.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 13.4.91
2. Änderung vom 16.12.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 8.1.94

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H., S. 410), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.3.1978 (GVOBl. Schl.-H., S. 71) und des § 14 der Abwassersatzung vom 9.12.1985 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 8. Juli 1986 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlußbeitrag

- (1) Die Gemeinde Oldenhütten erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) der Klärteiche
 - b) von Hauptsammlern
 - c) von Straßenkanälen
 - d) von jeweils einem Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag
- (2) Der Grundbeitrag, mit dem der Aufwand für die Herstellung des Grundstücksanschlusses abzugelten ist, wird in Höhe der der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (3) Der Zusatzbeitrag errechnet sich
- a) bei Wohngrundstücken nach der Zahl der auf dem Grundstück anzuschließenden oder angeschlossenen Wohnungen entsprechend Absatz 4
 - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken oder Räumen nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 4
 - c) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach der nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäudefläche entsprechend Absatz 5.
- (4) Der Zusatzbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene Wohnung mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm =	1.822,00 DM
bis zu 90 qm =	2.733,00 DM
bis zu 120 qm =	3.644,00 DM
bis zu 150 qm =	4.555,00 DM
über 150 qm =	5.667,00 DM

- (5) Der Zusatzbeitrag beträgt für landwirtschaftliche Gebäudeflächen

bis zu 600 qm =	1.822,00 DM
bis zu 900 qm =	2.733,00 DM
bis zu 1.200 qm =	3.644,00 DM
bis zu 1.500 qm =	4.555,00 DM
über 1.500 qm =	5.667,00 DM

- (6) Bei unbebauten Grundstücken gilt als Wohn- oder Gewerbefläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein

Bebauungsplan nicht besteht, orientiert sich die Wohn- oder Gewerbefläche an der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung.

- (7) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche ist die zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne daß ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche gelten Räume, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei Flächen mit Wasseranschluß voll, Flächen ohne Wasseranschluß mit 0,5 und Flächen von Lager- und Abstellräumen mit 0,25 angesetzt werden. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.
- (8) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 3 Buchstabe a) bis c) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.

§ 5 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte/er ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 6 - Vorauszahlungen

Sobald mit dem Bau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig.

Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 1986 in Kraft.

Oldenhütten, den 17. Juli 1986
Gemeinde Oldenhütten
Der Bürgermeister